

Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zum EDV-Gebrauch

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon	
Praktikumseinrichtung (Bücherei, Stadtverwaltung, Bauhof)	
Art des Praktikums (z.B. Schülerpraktika, freiwillige Schnupperpraktika während der Schulferien)	
Zeitraum des Praktikums	Einsatzort/e
Zuständiger Praktikumsbetreuer	
Herr Fyrguth	

Gemäß Art 5. DSGVO (siehe Anlage) muss jedes Unternehmen alle Mitarbeiter und auch Praktikanten, die geschützte personenbezogene Daten verarbeiten, zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.

Ich wurde heute darauf hingewiesen, dass dienstliche Angelegenheiten und Sachverhalte, die mir während des Praktikums bekannt werden, der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Praktikumsbetreuers zulässig. Praktikumsberichte sind ebenfalls dem Betreuer vorzulegen und dürfen nur mit dessen schriftlichem Einverständnisvermerk weiterverwendet werden.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können bis zur strafrechtlichen Verfolgung führen. Des Weiteren wurde ich heute ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellte Hard- und Software (insbesondere der Zugriff auf das Internet, E-Mail-Konto) ausschließlich zur Erledigung dienstlicher Aufgaben verwendet werden darf.

Die Nutzung privater Hard- und Software, sowie das Anschließen und der Gebrauch externer Geräte (z.B. USB-Stick, MP3-Player,) an Dienstrechner ist nicht erlaubt.

Der Praktikumsbetrieb behält sich ausdrücklich vor:

- bei einem Verstoß gegen o.g. Weisungen des Praktikums umgehend zu beenden und die Ausbildungsstelle bzw. Schule zu unterrichten.
- Sollte durch die Missachtung o.g. Bestimmungen ein Schaden entstehen entsprechende Regressansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Teublitz, _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift des/er Praktikanten/in

Verpflichtungserklärung auf Vertraulichkeit und Beachtung des Datenschutzes nach Art. 5 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

aufgrund Ihrer Tätigkeit als _____ in unserer Organisation können Sie mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Infolgedessen müssen Sie sich auf die Wahrung der Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes nach Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO verpflichten.

1. Vertraulichkeitsverpflichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO

Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Datenschutz ist umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst *nicht ohne Befugnis* verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Es gelten im Übrigen die Grundsätze zur Datenverarbeitung aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

Wir weisen Sie auf das Folgende hin:

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Weiter können von Ihnen verursachte Datenschutzverstöße gem. Art. 82 DSGVO Schadensersatzansprüche von Betroffenen gegenüber uns als Verantwortlichem auslösen, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können. Datenschutzverstöße sind darüber hinaus gemäß Art. 83 DSGVO mit sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht. Verursachen Sie einen solchen Datenschutzverstoß kann dies gegebenenfalls auch zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen.

Daneben können Datenschutzverstöße zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

2. Sonstiges

Ihre sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag ergebenden oder gesonderten beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Diese Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen hinaus.

Eine von Ihnen unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens verbleibt beim Arbeitgeber.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Organisation

Über die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit, die damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen bin ich aufgeklärt worden. Dieses Dokument sowie das anliegende Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Normen habe ich erhalten.

Ich habe auch zur Kenntnis genommen, dass ich mich bei weiteren Fragen zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit, insbesondere in Bezug auf meine Aufgabenstellung, jederzeit an den Datenschutzbeauftragten unter info@ask-datenschutz.de wenden kann.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des verpflichteten Mitarbeiters

Hinweis:

Alle in diesem Dokument erläuterten Pflichten und vor allem Rechtsfolgen entstehen nicht mit der Zeichnung des Dokuments, sondern aufgrund des Gesetzes. Mit diesem Schriftstück wird nur dokumentiert, dass wir Sie über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die rechtlichen Konsequenzen des Gesetzes aufgeklärt haben. Diese Aufklärung müssen wir aufgrund unserer Nachweispflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO dokumentieren

MERKBLATT

Verpflichtungserklärung auf Vertraulichkeit und Beachtung des Datenschutzes nach Art. 5 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Auszug

aus der DSGVO und dem BDSG-Neu (gültig ab dem 25. Mai 2018)

Art. 4 DSGVO

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 I f DSGVO

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - (a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - (b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; [...] („Zweckbindung“);
 - (c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - (d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - (e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; [...] („Speicherbegrenzung“);

- (f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Art. 82 Abs. 1 DSGVO

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 4 und 5 DSGVO

- (4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
 - (a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
 - (b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
 - (c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

- (5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
 - (a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;
 - (b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;
 - (c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;
 - (d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;
 - (e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

§ 42 BDSG (Strafvorschrift)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - 1. einem Dritten übermittelt oder
 - 2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
4. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.